
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.04.2003

3. Instanz

Datum	07.10.2004
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2003 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt (noch) die Feststellung, dass eine auf die Beklagte übergegangene Forderung auf Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung verjährt ist.

Im November 1976 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Klägers – damals Inhaber von zwei Baustoff-Firmen – durch das zuständige Amtsgericht mangels Masse abgelehnt. Die Beklagte zahlte daraufhin an Arbeitnehmer der Firmen Konkursausfallgeld (Kaug) in Höhe von insgesamt 9.323,56 DM und entrichtete für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate noch offene Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in

HÄ¶he von 16.805,04 DM.

Mit zwei Schreiben vom 28. Januar 1977 wies die Beklagte den KlÄ¶ger auf den AnspruchsÄ¶bergang gemÄ¶ß Â§ 141m ArbeitsfÄ¶rderungsgesetz (AFG) hin und forderte ihn zur Zahlung auf. In den Schreiben hei¶t es ua:

" â¶ an ehemalige Arbeitnehmer der Firma â¶ und an Einzugsstellen zahlte ich auf Grund von AntrÄ¶gen

Konkursausfallgeld in HÄ¶he von â¶

PflichtbeitrÄ¶ge zur Sozialversicherung in HÄ¶he von â¶

Insgesamt â¶

Mit der Stellung der AntrÄ¶ge sind die AnsprÄ¶che auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begrÄ¶nden, bzw die AnsprÄ¶che der Einzugsstellen auf Entrichtung der PflichtbeitrÄ¶ge auf die Bundesanstalt fÄ¶r Arbeit Ä¶bergegangen ([Â§ 141m Abs 1 AFG](#)). Die gegen Sie bestehende Forderung in HÄ¶he von â¶ bitte ich bis zum â¶ auf eines der unten angegebenen Konten zu Ä¶berweisen. Sollten Sie die Forderung nicht in einer Summe begleichen kÄ¶nnen, erbitte ich innerhalb der gesetzten Frist Ihre Zahlungsvorschlä¶ge

(Aufstellung Ä¶ber im Einzelnen gezahlte BetrÄ¶ge siehe umseitig) â¶ "

Auf 1978 und 1979 gestellte StundungsantrÄ¶ge des KlÄ¶gers hin bewilligte die Beklagte die ratenfreie Stundung der Gesamtforderung zunÄ¶chst bis 31. August 1979 und sodann bis 31. August 1980.

Im MÄ¶rz 1982 erwirkte die Beklagte wegen der ArbeitsentgeltansprÄ¶che (9.323,56 DM) zuzÄ¶glich Zinsen beim zustÄ¶ndigen Arbeitsgericht einen Mahn- und nachfolgend einen Vollstreckungsbescheid. Zur Vollstreckung der BeitrÄ¶ge in HÄ¶he von insgesamt 16.805,04 DM richtete die Beklagte im November 1980 ein Vollstreckungs- und Einziehungersuchen an die Stadt L. , die am 19. Januar 1982 ein Zahlungsverbot mit Ä¶berweisungsverfÄ¶gung gegenÄ¶ber dem Arbeitgeber des KlÄ¶gers erlie¶. In den folgenden Jahren erteilte die Beklagte der Vollstreckungsstelle des Hauptzollamts H. mehrere VollstreckungsauftrÄ¶ge, woraufhin 1984 und 1990 weitere PfÄ¶ndungs- und EinziehungsverfÄ¶gungen ergingen und mehrfach â¶ zuletzt am 7. September 1993 â¶ PfÄ¶ndungsversuche beim KlÄ¶ger unternommen wurden. Alle Vollstreckungsma¶nahmen blieben insbesondere wegen vorrangiger Abtretungen ergebnislos.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 1997 bewilligte die Beklagte dem KlÄ¶ger Arbeitslosengeld (Alg) fÄ¶r 971 Tage in HÄ¶he von zunÄ¶chst 759 DM wÄ¶hrentlich, wovon jedoch â¶ nach Mitteilung Ä¶ber eine Abtretung â¶ ab November 1997 wÄ¶hrentlich 61,80 DM und ab Januar 1998 67,80 DM an die Commerzbank W. ausgezahlt wurden. Ab Juli 1998 stellte die Beklagte die Zahlungen an die Commerzbank ein und erlie¶ gegenÄ¶ber dem KlÄ¶ger einen

Bescheid vom 23. Juli 1998, mit dem sie gegen den Alg-Anspruch die Aufrechnung mit einer Forderung in H he von 26.334,70 DM t glich 44,37 DM erkl rte. Der Widerspruch des Kl gers, mit dem dieser ua geltend machte, der ihm verbleibende Betrag liege unterhalb der Pf ndungsfreigrenze und die Aufrechnung sei rechtswidrig, blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 7. September 1998). Mit  nderungsbescheid vom 28. Oktober 1998 erm  igte die Beklagte den t glichen Aufrechnungsbetrag auf 22,00 DM und zahlte einen Teilbetrag wieder an den Kl ger aus. Insgesamt behielt die Beklagte vom Alg des Kl gers, das dieser bis einschlie lich 30. April 2000 bezog, 15.440,42 DM ein. Seit 1. Mai 2000 bezieht der Kl ger Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt f r Angestellte (BfA).

Gegen den Bescheid vom 23. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. September 1998 hat der Kl ger Klage zum Sozialgericht (SG) erhoben. W hrend des Klageverfahrens hat der Kl ger erkl rt, die der Aufrechnung zu Grunde liegende Forderung werde in H he von 9.323,56 DM zuz glich Zinsen entsprechend der titulierten Forderung  ber die Arbeitsentgeltanspr che nicht bestritten; dar ber hinaus von der Beklagten geltend gemachte Forderungen seien aber ver hrt. Das SG hat die genannten Bescheide aufgehoben, "soweit eine Forderung  ber den Betrag von 9.323,56 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10.03.1982 festgestellt wird", und die Beklagte zur Erstattung des  ber diesen Betrag hinausgehenden und bereits durch Aufrechnung einbehaltenen Betrages verurteilt (Urteil vom 8. Dezember 2000).

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG ge ndert und festgestellt, dass die Sozialversicherungsbeitragsforderung der Beklagten gegen den Kl ger in H he von 16.805,04 DM ver hrt ist (Urteil vom 29. April 2003). In den Entscheidungsgr nden hat das LSG ua ausgef hrt: Die Berufung der Beklagten sei nicht begr ndet; der Tenor des erstinstanzlichen Urteils sei klarzustellen. Der Kl ger habe seinen zun chst unbeschr nkten Widerspruch gegen die Aufrechnung im Klageverfahren teilweise, n mlich entsprechend der Forderung gem  Vollstreckungsbescheid, zur ckgenommen; insoweit seien die angefochtenen Bescheide bestandskr ftig. Im Zeitpunkt der Entscheidung des SG habe festgestanden, dass eine dar ber hinausgehende Aufrechnung von der Beklagten nicht begehrt werde, weil bereits die unstreitige Forderung durch die Aufrechnung bis zum Ende des Alg-Bezuges nicht getilgt worden sei; die Zinsen von 6.273,40 DM f r die Zeit vom 10. M rz 1982 bis 30. Juli 1999 und die Hauptforderung von 9.323,56 DM, insgesamt also 15.596,96 DM,  berstiegen bereits den einbehaltenen Betrag von 15.440,42 DM. Der Kl ger habe somit die Anfechtungsklage vollst ndig zur ckgenommen, weshalb das Urteil des SG gegenstandslos sei, soweit es  ber die Rechtm  igkeit der Aufrechnung entschieden habe. Sachdienlicher Antrag des Kl gers sei ein Feststellungsbegehren. Ein Feststellungsinteresse sei gegeben, da die Beklagte bereits ein Verrechnungersuchen an die BfA f r die Zeit ab Mai 2000 gestellt habe. Die Klage sei begr ndet, da der Anspruch auf die im Kaug-Zeitraum nicht gezahlten Beitr ge ver hrt sei. Die vierj hrige Verj hrungsfrist des [  25](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei abgelaufen. Es gelte nicht die drei j hrige Verj hrungsfrist, weil weder die Beklagte noch die Einzugsstelle

einen Verwaltungsakt iS des [Â§ 52](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Durchsetzung des Anspruchs erlassen habe. Nach [Â§ 28](#) Reichsversicherungsordnung (RVO) sei fÃ¼r die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens kein fÃ¼rmlicher Vollstreckungstitel erforderlich gewesen. Einen solchen Titel stellten auch nicht die Zahlungsaufforderungen vom 28. Januar 1977 dar, die schon ihrem ÃuÃeren Anschein nach keine Verwaltungsakte seien. Ob die Vollstreckungsanordnungen einen Verwaltungsakt darstellten, sei unerheblich; jedenfalls habe sie die Beklagte nicht zur Durchsetzung des Anspruchs auf die PflichtbeitrÃ¤ge erlassen. Zwar sei die VerjÃ¤hrung durch die StundungsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers ([Â§ 208](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)) und die Vollstreckungshandlungen bis September 1993 wiederholt unterbrochen worden; bei ErklÃ¤rung der Aufrechnung im Jahre 1998 â mehr als vier Jahre nach der letzten Vollstreckungshandlung â sei jedoch der Anspruch auf die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge verjÃ¤hrt gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¤gt die Beklagte Verletzungen der [Â§Â§ 25 SGB IV](#), [52 SGB X](#) iVm [31 SGB X](#). Der Anspruch auf die im Kaug-Zeitraum gezahlten PflichtbeitrÃ¤ge sei nicht verjÃ¤hrt. Das LSG habe verkannt, dass eine Beitragsforderung gemÃ [Â§ 25 SGB IV](#) iVm Art II [Â§ 15 SGB IV](#) bei vorsÃ¤tzlicher Vorenthaltung erst in 30 Jahren verjÃ¤hre; hinsichtlich des Vorsatzes seien vom LSG noch Feststellungen zu treffen. UnabhÃ¤ngig davon erhÃ¶he sich die VerjÃ¤hrungsfrist nach [Â§ 52 SGB X](#) iVm [Â§ 218 BGB](#) auf 30 Jahre. Ein unanfechtbarer Verwaltungsakt zur Durchsetzung eines Anspruchs gemÃ [Â§ 52 SGB X](#) liege vor. Das Schreiben vom 28. Januar 1977 erfÃ¼lle sÃ¤mtliche Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes. Mangels Anfechtung sei der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden. Eine Unterbrechung der VerjÃ¤hrung sei auch mit den Stundungen aus den Jahren 1978 und 1979 eingetreten; diese hÃ¤tten zur Folge, dass sich die VerjÃ¤hrungsfrist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 auf 30 Jahre verlÃ¤ngere und somit bis zum heutigen Tag nicht abgelaufen sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2003 abzuÃ¤ndern, das Urteil des SG Hannover vom 8. Dezember 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Der vorliegende Sachverhalt biete keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r ein vorsÃ¤tzliches Vorenthalten von BeitrÃ¤gen. Bei dem Schreiben vom 28. Januar 1977 handle es sich um eine schlichte Mitteilung eines AnspruchsÃ¼bergangs mit einer Zahlungsaufforderung, folglich um keine Regelung iS des [Â§ 31 SGB X](#).

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet.

1. Nicht zu beanstanden ist, dass das LSG von der vollständigen Rücknahme der zunächst erhobenen Anfechtungsklage und von der Zulässigkeit der Feststellungsklage ausgegangen ist. Die titulierte und vom Kläger anerkannte Forderung der Beklagten in Höhe von 9.323,56 DM zuzüglich Zinsen von mehr als 6.270 DM übersteigt den insgesamt von der Beklagten vom Alg des Klägers einbehaltenen Betrag (15.440,42 DM). Der Kläger hat deshalb sein ursprüngliches Begehren auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide (Aufrechnung gegen den Alg-Anspruch) nicht aufrechterhalten, sinngemäß die Anfechtungsklage zurückgenommen und gleichzeitig die Feststellung begehrt, dass die Forderung der Beklagten auf Zahlung von Beiträgen in Höhe von 16.805,04 DM verjährt ist. Für die Feststellungsklage iS des [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz](#) ist ein Feststellungsinteresse des Klägers zu bejahen. Dieses ergibt sich insbesondere aus dem Verhalten der Beklagten (vgl. [BSGE 68, 128, 130 = SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 1](#)), die weiterhin das Bestehen eines unverjährten Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen behauptet und insoweit bereits ein Verrechnungsersuchen an die dem Kläger Rente zahlende BfA gerichtet hat.

2. Ob die Feststellungsklage begründet ist, kann auf der Grundlage der vom LSG bislang getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden.

a) Der Anspruch auf Entrichtung von Pflichtbeiträgen für einen im Jahre 1976 liegenden Zeitraum ist gemäß [Â§ 141n Abs 1 Satz 3 AFG](#) iVm [Â§ 141m Abs 1 AFG](#) jeweils idF des Gesetzes vom 17. Juli 1974, [BGBl I 1481](#) auf die Beklagte übergegangen. Für Beitragsansprüche galt vor Inkrafttreten des SGB IV am 1. Juli 1977 nach [Â§ 29 RVO](#) eine zweijährige Verjährungsfrist; da der 1976 entstandene Anspruch bis zum Inkrafttreten des SGB IV noch nicht verjährt war, ist die Frage der Verjährung jedoch im vorliegenden Fall gemäß Art II [Â§ 15 SGB IV](#) anhand des [Â§ 25 SGB IV](#) zu beurteilen (vgl. [BSGE 70, 261, 264 = SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 4](#)). Nach [Â§ 25 Abs 1 SGB IV](#) verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, bei vorsätzlicher Vorenthaltung jedoch erst in 30 Jahren; nach [Â§ 25 Abs 2 SGB IV](#) in der vor 2002 geltenden alten Fassung (aF) gelten für die Hemmung und die Unterbrechung sowie die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des BGB. Seit 1. Januar 1981 ist zusätzlich die Vorschrift des [Â§ 52 SGB X](#) aF zu beachten, die auf dem wortgleichen [Â§ 53](#) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beruht (vgl. [BT-Drucks 8/2034 S 52](#)).

b) Die Auffassung des LSG, in den Schreiben der Beklagten vom 28. Januar 1977 sei jeweils kein Verwaltungsakt zur Durchsetzung des Anspruchs iS des [Â§ 52 SGB X](#) aF zu sehen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. In diesen Schreiben hat die Beklagte auf den Anspruchsübergang nach [Â§ 141m AFG](#) hingewiesen und zur Zahlung aufgefordert. Gegen das Vorliegen einer Regelung durch Verwaltungsakt sprechen wie das LSG zu Recht ausgeführt hat insbesondere die Hinweise in den Schreiben auf den Anspruchsübergang bei Verbindung der Komplexe Kaug und Beiträge sowie das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung. Den Schreiben vom 28. Januar 1977 ist ihrem Wortlaut nach nur zu entnehmen, der Kläger solle einerseits bestimmte Beträge für Kaug und andererseits weitere Beträge für

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung begleichen; die Schreiben lassen dagegen nicht eindeutig erkennen, dass die Beklagte jedenfalls hinsichtlich der Pflichtbeiträge eine verbindliche Entscheidung treffen wollte. Gegen eine Regelungsabsicht der Beklagten spricht auch, dass nach dem damals noch geltenden [Â§ 25 Abs 2 Satz 2 SGB IV](#) – erst gestrichen durch Gesetz vom 4. November 1982, [BGBl I 1450](#) – die Verjährung "auch durch schriftliche Zahlungsaufforderung des Versicherungsträgers" unterbrochen wurde.

c) Dagegen ist dem LSG nicht zu folgen, soweit es ausgeführt hat, es sei unerheblich, ob die Vollstreckungsanordnungen einen Verwaltungsakt darstellten, da die Beklagte sie jedenfalls nicht zur Durchsetzung des Anspruchs auf die Pflichtbeiträge erlassen habe. Das LSG hat nicht beachtet, dass die grundsätzlich vierjährige Verjährungsfrist des [Â§ 25 SGB IV](#), nachdem sie zunächst durch die 1978 und 1979 gestellten Stundungsanträge des Klägers unterbrochen worden ist ([Â§ 25 Abs 2 Satz 1 SGB IV](#) aF iVm [Â§ 208 BGB](#) aF), auch im Jahre 1982 durch eine von der Beklagten eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme und damit einen Verwaltungsakt iS des [Â§ 52 SGB X](#) aF unterbrochen worden sein kann.

Nach den Feststellungen des LSG hat die Beklagte im November 1980 ein Vollstreckungs- und Einziehungsersuchen an die Stadt L. gerichtet und letztere hat im Januar 1982 gegenüber dem damaligen Arbeitgeber des Klägers ein Zahlungsverbot mit Überweisungsverfügung erlassen. Im Zusammenhang damit ist den vorliegenden Akten, auf deren Inhalt das LSG im Tatbestand seines Urteils Bezug genommen hat, zu entnehmen, dass dem Arbeitgeber als Drittschuldner ein Pfändungsbeschluss mit ausdrücklichem Hinweis auf die Beitragsforderung von 16.805,04 DM (entsprechend der Bezeichnung der Forderung in den Schreiben vom 28. Januar 1977) zugestellt worden ist. Ob auch der Kläger diesen Pfändungsbeschluss erhalten hat, kann den Feststellungen des LSG einschließlich der beigezogenen Akten dagegen nicht eindeutig entnommen werden.

Hätte allerdings der Kläger im Zusammenhang mit der 1982 durchgeführten Vollstreckung ebenfalls einen Pfändungsbeschluss mit eindeutiger Bekanntgabe der beizutreibenden Forderung erhalten – vgl. [Â§ 66 Abs 1 Satz 1 SGB X](#), [Â§ 5 Abs 1](#) Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) iVm [Â§Â§ 260, 309](#) Abgabenordnung – so wäre darin auch ein so genannter "Leistungsbescheid" enthalten, der als Verwaltungsakt anzusehen ist (vgl. [Â§ 66 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) iVm [Â§ 3 Abs 2 Buchst a VwVG](#); Engelhardt/App, VwVG und Verwaltungszustellungsgesetz, [Â§ 3 VwVG](#) RdNr 1; zum Vorliegen eines Verwaltungsakts bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vgl. auch BSGE 3, 204, 206 sowie [BSGE 64, 289](#), 291 = SozR 1300 Â§ 44 Nr 36). Dieser Verwaltungsakt hätte, soweit er vom Kläger in der Folgezeit nicht angefochten worden ist, gemäß [Â§ 52 Abs 2 SGB X](#) aF iVm [Â§ 218 BGB](#) aF zu einer dreijährigen Verjährungsfrist geführt. Das LSG wird deshalb zu ermitteln haben, ob der Kläger im Zusammenhang mit der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen im Jahre 1982 oder später einen Leistungsbescheid erhalten hat.

Der Auffassung des LSG, es sei unerheblich, ob Vollstreckungsanordnungen einen Verwaltungsakt darstellten, da die Beklagte ihre Anordnungen jedenfalls nicht zur

Durchsetzung des Anspruchs auf Pflichtbeiträge erlassen habe, ist nicht zu folgen. Liegt ein Leistungsbescheid mit eindeutiger Bezeichnung der zu Grunde liegenden Forderung vor, wird damit gegenüber dem Kläger klargestellt, dass aus einer bestimmten Forderung vollstreckt werden soll. Zur Durchsetzung des Anspruchs erlassen iS des [Â§ 52 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) bzw des [Â§ 53 Abs 1 Satz 1 VwVfG](#) sind auch Verwaltungsakte im Vollstreckungsverfahren, und zwar auch, soweit es sich nur um feststellende Verwaltungsakte über den Bestand des Anspruchs handelt (von Wulffen/Engelmann, SGB X, 4. Auflage, Â§ 52 RdNr 9; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, Â§ 53 RdNr 29 mwN). Der Kläger hätte deshalb bei Erhalt eines Leistungsbescheids einen Rechtsbehelf einlegen müssen, um die Unanfechtbarkeit dieser Regelung zu verhindern, zumal er einige Zeit zuvor noch mit seinen Stundungsanträgen die Berechtigung der Forderung der Beklagten sinngemäß anerkannt hatte.

3. Sollte sich nicht mehr ermitteln lassen, ob der Kläger im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen einen als Verwaltungsakt anzusehenden Leistungsbescheid erhalten hat, wäre vom LSG weiter zu prüfen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Beitragsanspruch der Beklagten um einen Anspruch auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge iS des [Â§ 25 Abs 1 SGB IV](#) handelt, da auch dann eine dreijährige Verjährungsfrist gelten würde.

4. Das LSG wird auch über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024